

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Christine Buchholz, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10936 –**

Medienberichte über mögliche Zusammenarbeit der Bundeswehr-Reservistengruppe „Marschgruppe Hürtgenwald“ mit Rechtsextremisten

Vorbemerkung der Fragesteller

Der „Hessische Rundfunk“ (HR) hat Mitte September 2012 berichtet, dass ein Rechtsextremist mit Kontakten zur militanten Naziszene an Veranstaltungen der Reservistengruppe der Bundeswehr „Marschgruppe Hürtgenwald“ teilgenommen hat und von der Bundeswehr nach Afghanistan entsandt worden ist (www.hr-online.de/website/rubriken/nachrichten/indexhessen34938.jsp?key=standard_document_46081275&jmpage=1&type=v&rubrik=36086&jm=1&mediakey=fs/defacto/rechte_4268).

Der mutmaßliche Neonazi, Hauptmann M. L., habe 2008 einen Aufnahmeantrag bei der NPD gestellt, der von der Naziartei allerdings mit der Maßgabe abgelehnt worden sei, er solle zunächst aus der CDU austreten. Dies ist dem „HR“ zufolge mittlerweile geschehen. Der Hauptmann sei Mitglied in der Reservistenkameradschaft „Kaufunger Wald“, bestätigt ein Bericht auf HNA.de unter Berufung auf „Marschgruppen-Leiter“ O. B. (www.hna.de/nachrichten/kreis-kassel/nieste/reservisten-marschgruppe-huertgenwald-wehren-sich-gegen-vorwurf-rechtsextremismus-2512316.html). Vertreter der Marschgruppe geben an, sie hätten über den rechtsextremen Hintergrund des Hauptmanns, der auch enge Kontakte zum sogenannten Freien Widerstand Kassel haben soll, nichts gewusst. Allerdings weist der „HR“ darauf hin, dass der Verfassungsschutz schon seit Längerem die Reservistenkameradschaften entsprechend unterrichte.

Zudem ist es nicht das erste Mal, dass die hessische Reservistenkameradschaft unter Verdacht steht, mit Neonazis zu tun zu haben. Im Dezember 2011 hatte der „HR“ berichtet, ein Rechtsextremist, der beschuldigt werde, das Holocaustmahnmal in Kassel mit Parolen beschmiert zu haben, sei Mitglied der „Marschgruppe Hürtgenwald“. Deren Leiter O. B. gibt zwar an, auch davon nichts gewusst zu haben, jedoch hat er seinerzeit die anwaltliche Vertretung des beschuldigten Neonazis übernommen. Dass ein Anwalt nicht wisse, was seinem Mandanten vorgeworfen werde, bezeichnet der „HR“ als unglaubwürdig.

Der mutmaßliche Rechtsextremist, Hauptmann M. L., soll mittlerweile beim deutschen Kontingent der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (ISAF) Dienst tun.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die geschilderten Vorfälle, und inwiefern treffen diese zu?

Die Bundesregierung hat erst durch die Berichte in den Medien von dem in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Sachverhalt erfahren. Im Übrigen sind Reservistenverbände der Bundeswehr keine Beobachtungsobjekte der Verfassungsschutzbehörden. Insofern liegen zu diesen keine strukturierten Erkenntnisse vor. Nur im Rahmen der Beobachtung von Rechtsextremisten können im Einzelfall Verbindungen von diesen zu Reservistenkameradschaften bekannt und aktenkundig gemacht werden.

Die Bearbeitung des durch die Fragesteller genannten Hauptmannes durch den Militärischen Abschirmdienst dauert an. Eine abschließende Beurteilung kann derzeit noch nicht erfolgen.

2. Trifft es zu, dass der genannte Hauptmann M. L. zum deutschen ISAF-Kontingent nach Afghanistan abkommandiert wurde bzw. abkommandiert worden war, und wenn ja, für welchen Zeitraum, und in welcher Funktion?

Der Betroffene war für eine Wehrübung als Verbindungsoffizier in Kunduz (AFG) während des Einsatzzeitraums 15. Juli 2012 bis 28. Februar 2013 vorgesehen und leistete dort vom 15. Juli 2012 bis zum 13. Oktober 2012 Dienst.

3. Wann hat die Bundesregierung Kenntnis von den Vorwürfen gegen den Hauptmann M. L. erhalten?

Der Geschäftsbereich BMVg erhielt am 17. September 2012 durch eine Meldung aus der Truppe Kenntnis von dem in den Pressemeldungen bekannt gewordenen Sachverhalt.

4. Hat sich der Militärische Abschirmdienst (MAD) mit dem Fall beschäftigt, und wenn ja, seit wann ist der MAD über die Vorwürfe gegen Hauptmann M. L. unterrichtet?

Der MAD erhielt am 17. September 2012 durch eine Meldung aus der Truppe Kenntnis von dem in den Pressemeldungen bekannt gewordenen Sachverhalt und nahm unverzüglich die Bearbeitung auf.

5. Inwiefern treffen die Vorwürfe gegen Hauptmann M. L. zu?

Die Bearbeitung des Falls seitens des MAD dauert an. Eine abschließende Beurteilung steht aufgrund der laufenden Ermittlungen noch aus. Das Sicherheitsüberprüfungsverfahren wurde am 16. Oktober 2012 aufgrund der Herauslösung und des nicht beabsichtigten erneuten Einsatzes in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eingestellt.

6. Trifft es zu, dass M. L. eine Mitgliedschaft in der NPD beantragt hatte, und welche Angaben kann die Bundesregierung darüber machen, ob er mittlerweile einen erneuten Aufnahmeantrag eingereicht hat, und mit welchem Erfolg?

Im Rahmen der bisherigen Bearbeitung konnten hierzu keine Erkenntnisse der Bundesregierung gewonnen werden. Eine abschließende Beurteilung steht jedoch aufgrund der laufenden Bearbeitung noch aus.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum „Freien Widerstand Kassel“, und in welcher Beziehung steht Hauptmann M. L. zu dieser Vereinigung?

Den Verfassungsschutzbehörden des Bundes liegen zum „Freien Widerstand Kassel“ keine eigenen Erkenntnisse vor. Der „Freie Widerstand Kassel“ ist im hessischen Verfassungsschutzbericht 2010 als neonazistische Gruppierung aufgeführt. Es handelt es sich um eine eher lose strukturierte, seit etwa sechs Jahren bestehende neonazistische Gruppierung, die nur vereinzelt Aktivitäten entwickelt. Der „Freie Widerstand Kassel“ betreibt eine eigene Internetseite, auf der neben einer entsprechenden Selbstdarstellung auch für rechtsextremistische Demonstrationen geworben und anschließend über deren Durchführung berichtet wird.

8. Welche Regelungen gelten in der Bundeswehr für Angehörige des „Freien Widerstands Kassel“?

Ist deren Aufnahme in den Wehrdienst bzw. in Reserveübungen sowie deren Entsendung zum deutschen ISAF-Kontingent ausgeschlossen?

Reservistenverbände der Bundeswehr sind keine Beobachtungsobjekte der Verfassungsschutzbehörden. Insofern liegen zu diesen keine strukturierten Erkenntnisse vor. Im Rahmen der Beobachtung von Rechtsextremisten können im Einzelfall Verbindungen von diesen zu Reservistenkameradschaften bekannt und aktenkundig gemacht werden. Der MAD beobachtet Rechtsextremismus in der Bundeswehr im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages zur Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Anknüpfungspunkt für ein Tätigwerden des MAD im Bereich der Extremismusabwehr ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte wie der Zugehörigkeit zu einer rechtsextremistischen Gruppierung. Dies gilt sowohl für die Bewertung im Rahmen der Extremismusabwehr als auch in einer ggf. parallel durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung.

Der MAD hat jedoch mangels gesetzlicher Zuständigkeit keine Ermittlungsbefugnisse gegenüber Personen, die (noch) nicht in einem aktiven Dienstverhältnis stehen.

9. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Vorfall?

Die Prüfung des Falles wird mögliches Optimierungspotential bezüglich der Erkenntnislage der Verfassungsschutzbehörden und des Informationsaustausches erbringen. Daneben werden im Zuge der u.a. durch den zweiten Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode angestoßene Betrachtungen von Optimierungsmöglichkeiten der Sicherheitsbehördenarchitektur zu prüfen sein. Die Bundesregierung möchte, unabhängig von diesem konkreten Einzelfall, den Fragestellern versichern, dass Angehörige der Bundeswehr aus einem Einsatz herausgelöst und anschließend auch nicht mehr zu Wehrübungen herangezogen werden, wenn erhebliche Zweifel bestehen, dass sie für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten.

10. In welcher Beziehung stehen die „Marschgruppe Hürtgenwald“ sowie die Reservistenkameradschaft „Kaufunger Wald“ zueinander sowie zur Bundeswehr?

Sind beide Mitglieder des Verbandes der Reservisten der deutschen Bundeswehr?

Die „Marschgruppe Hürtgenwald“ ist eine Reservistenarbeitsgemeinschaft, in der Mitglieder aus unterschiedlichen Reservistenkameradschaften tätig sind, u.a. auch aus der Reservistenkameradschaft Kaufunger Wald. Beide sind über die Kreisgruppe Kurhessen und den Landesverband Hessen Mitglied im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. Die Bundeswehr arbeitet mit dem Verband zusammen.

11. Inwiefern erhält die „Marschgruppe Hürtgenwald“ sowie die Reservistenkameradschaft „Kaufunger Wald“ Förderungen durch die Bundeswehr (bitte gegebenenfalls Umfang und Art der Förderung für die Jahre 2010 und 2011 sowie 2012 angeben)?

Weder die „Marschgruppe Hürtgenwald“ noch die Reservistenkameradschaft Kaufunger Wald erhalten Förderungen durch die Bundeswehr. Die „Marschgruppe Hürtgenwald“ hat im Rahmen einer Dienstlichen Veranstaltung 2010 und 2011 am Internationalen Hürtgenwaldmarsch teilgenommen. Dafür erhielten die einzelnen Teilnehmer der Marschgruppe Fahrtkostenstattungen in Höhe von insgesamt 507,60 Euro (2010) bzw. 767,80 Euro (2011).

12. Inwiefern trifft es zu, dass der hessische Verfassungsschutz Reservistenverbänden Hintergrundgespräche zur möglichen Teilnahme von Rechtsextremisten an Veranstaltungen der Verbände anbietet, und inwiefern gibt es hierzu eine Absprache mit dem MAD sowie dem Reservistenverband?
- Gibt es Angebote zu solchen Gesprächen auch in anderen Bundesländern, und wenn ja, in welchen?
 - Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Bedarf an solchen Gesprächen, mithin die Gefahr einer rechtsextremen Unterwanderung der Reservistenorganisationen, ein?
 - Welche Reservistenkameradschaften haben bislang Gebrauch vom Angebot zu Hintergrundgesprächen gemacht (bitte vollständig auflisten)?
 - Woher bezieht der Verfassungsschutz seine diesbezüglichen Informationen, und inwiefern bezieht er sie vom MAD?
 - Inwiefern ist es dem Verfassungsschutz erlaubt, bei solchen Gesprächen auch konkrete Namen von Rechtsextremisten zu erwähnen?

Grundsätzlich geben die Verfassungsschutzbehörden Erkenntnisse, die im Rahmen der Beobachtung von Rechtsextremisten zu Reservistenorganisationen anfallen, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben, an die zuständigen Stellen weiter. Über die konkrete Vorgehensweise der Landesbehörden für Verfassungsschutz sowie über Einzelfälle liegen hier keine Informationen vor.

13. Inwiefern trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass ein anderer Rechtsextremist, dem die Beschädigung des Holocaustmahnmals in Kassel vorgeworfen wird, an einer Reservistenübung der „Marschgruppe Hürtgenwald“ teilgenommen hat?

Den Verfassungsschutzbehörden des Bundes liegen keine eigenen Erkenntnisse zu dem genannten Sachverhalt vor.

14. Trifft es zu, dass dieser Rechtsextremist zeitweise vom Vorsitzenden der „Marschgruppe Hürtgenwald“, O. B., anwaltlich vertreten wurde, und wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass O. B. dennoch öffentlich aussagt, er habe von den Vorwürfen gegen diesen Rechtsextremisten nichts gewusst?

Den Verfassungsschutzbehörden des Bundes liegen keine eigenen Erkenntnisse zu dem genannten Sachverhalt vor.

15. Welche Position nimmt die Bundesregierung zur Entsendung des Hauptmanns M. L. nach Afghanistan ein?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

